

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BIESTERFELD INTEROWA

(Ausgabe August 2024)

Wir danken für Ihre Bestellung, die wir mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers erfüllen. Die nachstehenden Lieferbedingungen, die auch für künftige Geschäfte gelten, dienen dem Zweck, im Geschäftsverkehr mit unseren Kunden sowohl für diese als auch für uns eine klare und verbindliche Basis bei der Abwicklung der verschiedenen Geschäftsfälle zu gewährleisten.

Soweit nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes der Kunde als Verbraucher anzusehen ist, gelten nachstehende Bedingungen nur insofern, als sie nicht zwingenden Bestimmungen des genannten Gesetzes entgegenstehen.

1. Verbindlichkeit

Alle unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen auf Grund nachfolgender Verkaufs- und Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung bzw. Kaufabschluss vom Käufer als vollinhaltlich genehmigt gelten und damit für den Käufer wie für uns verbindlich sind. Etwaige Einkaufsbedingungen unserer Käufer haben, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, für die mit uns getätigten Abschlüsse keine Geltung. Sollten einzelne Teile der gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht beeinträchtigt.

Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages bzw. Kaufes oder unserer Bedingungen erfordern zu ihrer Gültigkeit eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch Biesterfeld Interowa. Insbesondere die Annahme der gelieferten Waren oder einer Teillieferung, ebenso wie die Zahlung oder Teilzahlung bedeuten die Annahme der Verkaufsbedingungen von Biesterfeld Interowa durch den Käufer.

2. Erfüllung und Gefahrenübergang

Die Lieferung ist erfüllt und - auch bei frachtfrei vereinbarter Lieferung - die Gefahr auf den Käufer übergegangen

- bei Zusendung mit dem Abgang der Ware aus dem Versandlager von Biesterfeld Interowa oder des Erzeugers bzw.
- bei abzuholender Ware mit Abfertigung der Meldung durch Biesterfeld Interowa über die Abholbereitschaft.

3. Preise

Unseren Lieferungen liegen die Preisnotierungen unserer aufgelegten Preislisten zugrunde, wobei wir uns für den Fall von Preisänderungen ausdrücklich vorbehalten, die am Tage der Warenlieferung maßgeblichen Preise in Rechnung zu stellen.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle Preise einschließlich handelsüblicher Verpackung, jedoch ohne Mehrwertsteuer.

Biesterfeld Interowa ist zum Abschluss einer Lager- oder Transportversicherung zu Gunsten des Käufers nur bei schriftlicher Vereinbarung verpflichtet.

4. Rechnung

Rechnungen können sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form im Sinn des § 11 Abs 2 USIG übermittelt werden.

5. Zahlung

Rechnungen sind bei Rechnungserhalt netto zahlbar, soweit nicht anderes schriftlich bestätigt wurde. Die Versäumung der Zahlungsfrist führt ohne weitere Mahnung zum Verzug. Bei Zahlungsverzug ist Biesterfeld Interowa berechtigt, vom Tag der Fälligkeit an zumindest Verzugszinsen gemäß § 456 erster Satz Unternehmensgesetzbuch oder einen nachgewiesenen höheren Zinsschaden sowie für jede schriftliche Mahnung EUR 40,00 zu verlangen.

Falls Biesterfeld Interowa Wechsel oder vergleichbare Dokumente annimmt, erfolgt die Annahme vorbehaltlich der Einlösung, erst diese gilt als Zahlung. Liegt der Einlösetag nach dem Tag der Fälligkeit der Faktura, ist Biesterfeld Interowa zur Geltendmachung von Verzugszinsen nach den obigen Bestimmungen berechtigt. Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht oder erhält Biesterfeld Interowa Auskünfte, wonach sich die finanziellen Verhältnisse des Käufers verschlechtert haben, so kann Biesterfeld Interowa nach ihrer Wahl die Zahlung sämtlicher noch offenstehender Rechnungen - ob fällig oder nicht - verlangen, und/oder alle noch offenstehenden Lieferungen stornieren und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse durchführen oder von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen gegen irgendwelche Forderungen ist nicht statthaft, es sei denn, Biesterfeld Interowa gab hierzu ausdrücklich ihr schriftliches Einverständnis.

6. Lieferzeiten

Die von Biesterfeld Interowa angegebenen Lieferzeiten sind jeweils nur als annähernd zu verstehen und stehen unter dem Vorbehalt einer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. In jedem Fall steht dem Käufer wegen etwaigen Lieferverzuges ein Rücktrittsrecht nur nach vergeblicher, schriftlicher Nachfristsetzung zu, wobei die Nachfrist mindestens im Ausmaß der ursprünglich vorgesehenen Lieferfrist zu bemessen ist. Eine Haftung von Biesterfeld Interowa ist auf den Fall eines zumindest groben Verschuldens der Biesterfeld Interowa beschränkt.

7. Versandart

Biesterfeld Interowa behält sich das Recht vor, Versandart und Transporteur bis zum Lieferort zu bestimmen sofern frei Haus-Lieferungen vereinbart sind. Der Käufer trägt die Kosten von ihm verlangter anderer Transportvorkehrungen.

8. Teillieferungen

- Wenn der Käufer eine von Biesterfeld Interowa versandbereit gemeldete Teillieferung nicht vereinbarungsgemäß abruft, kann Biesterfeld Interowa nach deren Wahl die Teillieferung jederzeit vornehmen oder zu einem späteren Zeitpunkt veranlassen oder den betreffenden Teillieferauftrag stornieren. Keine derartige Maßnahme hat Einfluss auf andere Teillieferungen.
- Kann Biesterfeld Interowa aus irgendwelchen Gründen die Gesamtmenge der Ware nicht liefern, so ist Biesterfeld Interowa berechtigt, die ihr zur Verfügung stehenden Mengen solcher Ware auf einzelne oder alle Käufer aufzuteilen oder Teillieferungen auf der Basis zu bewirken, die Biesterfeld Interowa für angemessen oder praktisch hält, ohne dass sie für irgendwelche Fehler haftet, die sich daraus ergeben.

9. Nichterfüllung

Biesterfeld Interowa haftet nicht für Nichterfüllung oder Verspätung, gleich ob direkt oder indirekt verursacht, zum Beispiel durch Feuer, Explosion, Unfall, Überschwemmung, Arbeitsschwierigkeiten oder Verknappung von Material, Ausrüstung oder Werkstoffen, Krieg, behördliche Maßnahmen, Mangel an geeignetem Material, Ausrüstung, Brennstoff, Kraft- oder Transportmöglichkeiten, Störungen in der Lieferkette, starke Schwankungen in der Nachfrage, durch höhere Gewalt oder durch sonstige Ereignisse oder Ursachen, die außerhalb des Einwirkungsbereiches der Biesterfeld Interowa liegen. Die Lieferung von Mengen, die durch solche Umstände betroffen sind, kann Biesterfeld Interowa stornieren oder später bewirken.

Aus produktionstechnischen Gründen kann die von Biesterfeld Interowa gelieferte Menge von der bestellten Menge um bis zu 10 % abweichen. Der Käufer akzeptiert die tatsächlich gelieferte Menge als Erfüllung.

10. Leergut

Geliefertes, aber nicht verkauftes Leermaterial oder Container bleiben Eigentum der Biesterfeld Interowa. Der Käufer ist verpflichtet, solches Leergut in gutem Zustand und entsprechend den Anweisungen der Biesterfeld Interowa frachtfrei zurückzusenden an den von Biesterfeld Interowa angegebenen Ort und innerhalb der angegebenen Frist. Ein etwa vom Käufer hinterlegtes Pfand für solches Leergut verfällt, falls die ordnungsgemäße Rücksendung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgt. Falls kein Pfand hinterlegt war, hat der Käufer der Biesterfeld Interowa für etwa beschädigtes oder nicht innerhalb der Anforderungsfrist zurückgesandtes Leergut den Wert zu erstatten, wie er auf der Rechnung angegeben ist. Biesterfeld Interowa entscheidet endgültig über Annahme oder Zurückweisung von beschädigtem zurückgesandtem Leergut.

11. Qualitätsstandards

Biesterfeld Interowa übernimmt keine Gewähr über die ausdrücklich schriftlich niedergelegte hinaus, außer der, dass das auf Grund dieser Bestimmungen verkaufte Material den Standards des jeweiligen Produzenten entspricht. Der Käufer übernimmt alle Risiken und die Haftung für die Ergebnisse aus der Verwendung des gelieferten Materials, egal ob das Material allein oder in Verbindung mit anderen Produkten benutzt wurde.

Ist die Ware von irgendeinem anderen als Biesterfeld Interowa verarbeitet worden, so beschränkt sich die Haftung der Biesterfeld Interowa auf die Ware in unverarbeitetem Zustand.

12. Gewährleistung

- Voraussetzung für jeden Gewährleistungsanspruch ist die Einhaltung der sofortigen Prüfpflicht des Käufers und der unverzüglichen Mängelrüge mit rekommandierter Post an Biesterfeld Interowa.
- Die Gewährleistung seitens Biesterfeld Interowa ist beschränkt auf den Umfang der Gewährleistungspflicht des Lieferanten von Biesterfeld Interowa, an welchem Biesterfeld Interowa die etwaigen Reklamationen eines Käufers weiterleiten wird. Die Gewährleistungsfrist ist in jedem Fall mit 6 Monaten ab Erfüllung (oben 2) begrenzt.
- Darüber hinaus erlischt jeder Gewährleistungsanspruch gegen Biesterfeld Interowa, wenn der Käufer der Ware die Benützungs-, Verwendungs-, Instandhaltungs-, Lagerhaltungsanweisungen usw. missachtet, aufgetretene Mängel selbst behebt oder beheben lässt oder das Liefergut verändert bzw. bearbeitet.
- Eine Mängelbehebung führt nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungspflicht.
- Der Käufer verzichtet auf alle wie immer zu bezeichnenden sonstigen Ansprüche gegenüber Biesterfeld Interowa, insbesondere etwaige Folgeschäden betreffend, sofern nicht unverzichtbare Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.

13. Patente

Biesterfeld Interowa steht dafür ein, dass die gelieferte Ware kein Patentrecht im Ursprungsland der Ware verletzt; eine weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen.

14. Abtretung an Dritte

Ansprüche aus Aufträgen können ohne schriftliche Zustimmung der Biesterfeld Interowa weder ganz noch teilweise abgetreten, verpfändet oder auf einen Dritten übertragen werden.

15. Technischer Kundendienst

Auf Verlangen wird sich Biesterfeld Interowa bemühen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten technische Hilfe und Beratung bezüglich der Verwendung der Ware durch den Käufer zu erteilen; solche Hilfe und Beratung erfolgt jedoch unentgeltlich, und Biesterfeld Interowa übernimmt keine Haftung hierfür oder für die daraus erzielten Ergebnisse. Vielmehr wird jede technische Hilfe und Beratung auf alleiniges Risiko des Käufers erteilt.

16. Kommunikation, Datenschutz

Der Käufer stimmt vorweg der Zusendung von Mitteilungen aller Art des Auftragnehmers mittels Telefax und e-mail zu. Soweit diese Zustimmung Sendungen im Sinne des § 101 Abs. 4 TKG betrifft, ist sie jederzeit widerruflich.

Die Datenverarbeitung durch Biesterfeld Interowa erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung. Näheres ist der Datenschutzerklärung von Biesterfeld Interowa zu entnehmen, die auf der Homepage www.interowa.com unter der Website Kontakt eingesehen und heruntergeladen werden kann.

17. Eigentumsvorbehalt

- Biesterfeld Interowa behält sich für alle gelieferten Waren das Eigentum bis zur gänzlichen Befriedigung aller bestehenden Ansprüche, sei es auch aus anderen Lieferungen von Biesterfeld Interowa gegenüber dem Käufer vor.
- Falls Dritte Rechte auf das Vorbehalts Eigentum der Firma Biesterfeld Interowa anstreben oder begründen sollten (Exekutionen und dergleichen), ist Biesterfeld Interowa unter Bekanntgabe aller Einzelheiten vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebener Post zu verständigen. Alle, auch außergerichtliche Kosten, welche Biesterfeld Interowa im Zusammenhang mit der Wahrung ihrer Eigentumsrechte entstehen, hat der Käufer sofort zu ersetzen.
- Bei Verarbeitung des Liefergutes durch den Käufer entsteht am Produkt Miteigentum von Biesterfeld Interowa. Bei Veräußerung des Liefergutes oder Produktes gilt der Anspruch gegen den Drittkäufer an Biesterfeld Interowa bis zur Deckung aller derer Ansprüche zediert. Biesterfeld Interowa kann auch diesbezüglich die Offenlegung der Zession gegenüber dem Drittkäufer begehren.
- Tritt Biesterfeld Interowa auf Grund des bestehenden Eigentumsvorbehaltes unter Rücknahme der Ware vom diesbezüglichen Vertrag(stell) zurück, so gebühren Biesterfeld Interowa 20 % des seinerzeitigen Lieferwertes als Pauschalabgeltung für Verdienstentgang. Der Käufer haftet darüber hinaus für jeden Mindererlös, der sich bei Rücklieferung der Ware an den Lieferanten von Biesterfeld Interowa oder bei Weiterverkauf an Drittkäufer ergibt, ebenso, wie für die Kosten eines solchen Rück- oder Weitertransportes.

18. Verpfändung

Waren, die nicht vollständig bezahlt wurden, dürfen weder verpfändet oder an Dritte übereignet oder herausgegeben noch für eine Sicherungsübereignung verwendet werden.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Ausschließlicher Vertrags- und Erfüllungsort ist Wien, auch wenn die Übergabe oder Lieferung der Ware an einen anderen Ort zu erfolgen hat.
- Für den Fall von Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, Käufer mit Sitz im Ausland wahlweise auch beim zuständigen ausländischen Gericht zu klagen.
- Auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen Biesterfeld Interowa und dem Käufer ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Für Zwecke der Auslegung ist die deutsche Fassung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen entscheidend.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BIESTERFELD INTEROWA (Ausgabe August 2024)

20. No-Russia-Clause, No-Belarus-Clause

Der Käufer verpflichtet sich ausdrücklich, die gelieferten Waren nicht nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus auszuführen, weiterzuveräußern oder in sonst irgendeiner Weise in Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus zugänglich zu machen. Entsprechende Handlungsweisen werden von Biesterfeld hiermit ausdrücklich untersagt. Der Käufer ist verpflichtet, auch seine Vertragspartner entsprechend zu verpflichten. Sollte der Käufer von einer entsprechenden Ausfuhr oder Nutzung in Russland oder Belarus Kenntnis erlangen, wird der Käufer Biesterfeld Interowa GmbH & Co KG unverzüglich informieren. Sollte der Käufer gegen diese Klausel verstoßen ist Biesterfeld Interowa GmbH & Co KG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Auf Grund der Russland-Embargoverordnung (Verordnung (EU) Nr. 833/2014) sowie der Belarus-Embargoverordnung (Verordnung (EG) Nr. 765/2006), ist Biesterfeld Interowa GmbH & Co KG zur Vereinbarung einer „No-Russia-Klausel“ bzw. „No-Belarus-Klausel“ in den durch das Exportkontrollrecht bestimmten Fällen gesetzlich verpflichtet.